

## Abstimmungsvorlagen

13. Juni 2010

- 1 **Einführungsgesetz  
zum Arbeitsrecht (EG ArR)**  
Vom 12. Januar 2010
  
- 2 **Verfassung  
des Kantons Aargau**  
(Umsetzung des Schweizerischen  
Strafprozessrechts)  
Änderung vom 16. März 2010
  
- 3 **Verfassung  
des Kantons Aargau**  
(Umsetzung des Schweizerischen  
Zivilprozessrechts)  
Änderung vom 23. März 2010



Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt:

siehe [www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter [medienverlag@sbszh.ch](mailto:medienverlag@sbszh.ch) oder Telefon 043 333 32 32.

### **Wünschen Sie mehr Informationen?**

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen  
finden Sie unter dem folgenden Link:

[www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)**

Vom 12. Januar 2010

Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums	Seite 13
Abstimmungstext	Seite 15

### **2 Verfassung des Kantons Aargau**

(Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts)

Änderung vom 16. März 2010

Erläuterung des Regierungsrats	Seite 23
Abstimmungstext	Seite 29

### **3 Verfassung des Kantons Aargau**

(Umsetzung des Schweizerischen Zivilprozessrechts)

Änderung vom 23. März 2010

Erläuterung des Regierungsrats	Seite 31
Abstimmungstext	Seite 35



## Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)

Vom 12. Januar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 12. Januar 2010 das Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) mit 94 zu 32 Stimmen gutgeheissen. 47 Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben dagegen das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

### Worum geht es?

Das Arbeitsrecht wird über weite Strecken bereits mit dem eidgenössischen Arbeitsgesetz (ArG) geregelt. Die Kantone haben in erster Linie für den Vollzug der eidgenössischen Arbeits- und Heimarbeitsgesetzgebung besorgt zu sein. Punktuell stehen ihnen aber auch inhaltliche Entscheidungen zu. So obliegt es den Kantonen insbesondere, acht Feiertage im Jahr festzulegen, welche den Sonntagen gleichgestellt sind (Art. 20a Abs. 1 ArG).

Das neue Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) regelt folgende Themenbereiche:

- Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes samt dazugehörigen Verordnungen (Vollzugsbehörden, Betriebs- und Arbeitgeberregister, Vollzugsvorschriften)

- Vollzug des eidgenössischen Heimarbeitsgesetzes samt dazugehöriger Verordnung
- Festlegung von acht kantonal anerkannten Feiertagen gemäss Art. 20a Abs. 1 ArG
- Kantonale Gesetzesgrundlage zur Umsetzung von Art. 19 Abs. 6 ArG (bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe)
- Festlegung der ständigen kantonalen Einigungsstelle gemäss Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken
- Kantonale Zuständigkeiten bei Allgemeinverbindlicherklärungen von Gesamtarbeitsverträgen

### Weshalb ein neues Gesetz?

Der Grosse Rat überwies am 24. Oktober 2006 zwei Vorstösse, die ausdrücklich die Vorlage eines kantonalen Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz verlangten. Insbesondere sollte darin auch die Regelung der Feiertage gemäss Art. 20a ArG enthalten sein.

Das kantonale Arbeitsrecht präsentiert sich zudem heute sehr unübersichtlich. Es ist über zahlreiche Gesetze, Dekrete und Verordnungen verstreut. Das neue Gesetz bringt das geltende Recht vollständig, klar strukturiert und in moderner Sprache zum Ausdruck. Dadurch werden die Benutzerfreundlichkeit verbessert und die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtert.

Bei der Neufassung des geltenden Arbeitsrechts wird am Bewährten festgehalten. So ist vorgesehen, die heutige Regelung der anerkannten Feiertage, welche eine Differenzierung je nach Bezirk beziehungsweise teilweise sogar je nach Gemeinde

im gleichen Bezirk vornimmt, unverändert zu übernehmen. Desgleichen wird auch die gegenwärtige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden beim Vollzug der Arbeitsgesetzgebung im Wesentlichen beibehalten.

### Was ändert sich?

Das Gesetzgebungsprojekt wurde vereinzelt zum Anlass genommen, sinnvolle Anpassungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die vorgesehene Übertragung der bisherigen Aufgaben des kantonalen Einigungsamts auf das Personalrekursgericht hingewiesen. Als weitere Neuerung enthält der Erlass auch die Grundlage zur Umsetzung von neuem Bundesrecht betreffend die bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe.

### Die Änderungen im Einzelnen

#### Neuorganisation der kantonalen Einigungsstelle

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 schreibt den Kantonen vor, zwecks Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen den Sozialpartnern ständige Einigungsstellen einzurichten. Im Kanton Aargau wurde dafür eigens ein kantonales Einigungsamt mit Sitz in Aarau geschaffen. Wie die Praxis in den vergangenen Jahren beziehungsweise Jahrzehnten gezeigt hat, kam diese Stelle nur ganz selten zum Einsatz. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbänden von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden können regelmässig durch die in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen paritätischen Berufskommissionen beigelegt werden. Zudem finden oftmals direkte Verhandlungen zwischen den Parteien der Gesamtarbeitsverträge statt.

Die vorgeschlagene Neuorganisation der kantonalen Einigungsstelle wurde vom Grossen Rat vorbehaltlos unterstützt.

### Regelung der Sonntagsverkäufe

Am 1. Juli 2008 trat auf Bundesebene der neue Art. 19 Abs. 6 ArG in Kraft. Diese Bestimmung ermächtigt die Kantone, vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Vor Erlass dieser Regelung durften Sonntagsverkäufe von den kantonal zuständigen Behörden nur aufgrund einer Einzelfallprüfung bewilligt werden. Zudem hatten die Gesuchstellenden ein dringendes Bedürfnis für Sonntagsarbeit nachzuweisen. Vorliegend wird mit § 7 EG ArR die kantonale Rechtsgrundlage zur Umsetzung der genannten bundesrechtlichen Bestimmung geschaffen.

§ 7 EG ArR sieht vor, dass der Regierungsrat zwei Sonntage pro Jahr bezeichnet, an denen auf dem ganzen Kantonsgebiet Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Zusätzlich steht es den Gemeinden offen, zwei weitere derartige Sonntage mit Geltung für ihr Gemeindegebiet festzulegen. Von letzterem ausgenommen sind dabei Neujahr, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Weihnachten. Die Gemeinden können selbstverständlich auch nur einen weiteren Verkaufssonntag bezeichnen oder ganz auf weitere Sonntagsverkäufe gemäss Art. 19 Abs. 6 ArG verzichten.

Sonntagsverkäufe während der Vorweihnachtszeit sind in der Praxis kaum mehr wegzudenken. Sie erfreuen sich bei der Bevölkerung grosser Beliebtheit. Die beiden Sonntage, an denen im ganzen Kanton künftig Personal bewilligungsfrei beschäftigt werden darf, sollen deshalb dem Adventsverkauf dienen.

Der Regierungsrat erachtet zwei für das ganze Kantonsgebiet einheitliche Sonntagsverkäufe in der Adventszeit für ausreichend. Den kommunalen Behörden soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und des lokalen Gewerbs, neben den beiden kantonalen Verkaufssonntagen zwei weitere Sonntage für die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden auf dem Gemeindegebiet zu bestimmen und damit massgeschneiderte Lösungen zu treffen.

Die Gemeinden haben es mit dieser flexiblen Regelung in der Hand, die zwei weiteren Verkaufssonntage im Einklang mit den Gegebenheiten der angrenzenden Regionen festzulegen. Ein Grossteil der Kantone in der Deutschschweiz, darunter auch mehrere Nachbarkantone, kennen vier Sonntagsverkäufe pro Jahr. Mit § 7 EG ArR können somit im Kanton Aargau auf die verschiedenen Wirtschaftsräume zugeschnittene Lösungen umgesetzt werden. Es werden damit auch Wettbewerbsnachteile von Aargauer Unternehmen gegenüber ihren ausserkantonalen Konkurrenten beseitigt.

Die Gefahr von unübersichtlichen Verhältnissen wird als gering eingestuft. Hohe Kundenfrequenzen und damit umsatzstarke Verkaufssonntage lassen sich nur mit einer gemeinsamen Vorgehensweise der Gemeinden erreichen. Potenzielle Kundinnen und Kunden würden kaum von diesen zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen, wenn sie zuerst im Einzelnen abklären müssten, wo welche Geschäfte an welchen Sonntagen geöffnet sind.

Der Schutz der Arbeitnehmerschaft wird vollständig respektiert. In keiner Gemeinde des Kantons und in keinem Bezirk wird die maximal zulässige Anzahl von vier Verkaufssonntagen pro Jahr überschritten. Die Angestellten des Detailhandels können

aufgrund der vorgesehenen Bestimmung – ihr Einverständnis vorausgesetzt – zur Arbeit an maximal vier Sonntagen im Jahr herangezogen werden. Ohnehin darf davon ausgegangen werden, dass nur ein Teil der Gemeinden von der eingeräumten Möglichkeit, zwei weitere Verkaufssonntage zu bezeichnen, Gebrauch machen wird. Mit den Vorgaben des Arbeitsgesetzes, wie die bei vorübergehender Sonntagsarbeit geschuldeten Lohnzuschläge von 50%, die Regelung des Ersatzruhetags usw. werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausreichend geschützt.

### \_\_\_\_\_ Argumente der Minderheit im Grossen Rat

In Bezug auf die Nachführung des geltenden kantonalen Arbeitsrechts und die Neuorganisation der kantonalen Einigungsstelle besteht ein breiter politischer Konsens. Kontrovers wurde die vorgeschlagene Regelung zu den Sonntagsverkäufen beurteilt.

Zum einen wurden zwei Verkaufssonntage in der Vorweihnachtszeit aus Gründen des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beeinträchtigung des Sonntags als Ruhetag als ausreichend betrachtet.

Zum anderen stiess die Delegation zur Bewilligung von zwei der vier gemäss Bundesrecht möglichen Verkaufssonntagen an die Gemeinden auf Widerstand. Es wurde befürchtet, dass durch diese Regelung die Sonntagsruhe zu stark beeinträchtigt wird, da die Gemeinden unterschiedliche Sonntage bestimmen können. Zudem würde aus Sicht der Minderheit der Grossratsmitglieder die Übersichtlichkeit verloren gehen.

## Die Vertreterin des Behördenreferendums macht geltend:

«Im Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht werden verschiedene bestehende Erlasse neu zusammengefasst. Dabei sollen aber gleichzeitig die Sonntagsverkäufe ausgeweitet werden, wogegen wir uns zur Wehr setzen.

Der arbeitsfreie Sonntag ist eine jahrhundertealte Errungenschaft. Er liegt im Interesse der arbeitenden Menschen, der Familien, des sozialen Lebens und der Gesellschaft. Sonntags soll nur gearbeitet werden, wenn es unbedingt notwendig ist.

Eine Erweiterung des Sonntagsverkaufs verlagert die Einkäufe von den Wochentagen auf die Sonntage und bringt dem Detailhandel keinen effektiven Mehrwert. Die Profiteure sind die Grossverteiler, das Nachsehen haben die Dorf- und Quartierläden, denen die höheren Personalkosten mehr zu schaffen machen.

Einmal mehr bezahlen die Angestellten die Zeche, weil sie auf ihre Freizeit im Kreise der Familien und Freunde verzichten müssen. Dem Verkaufspersonal wird bereits mit der heutigen Gesetzgebung grosse Flexibilität abverlangt.

Die Bewilligung durch die einzelnen Gemeinden führt zu einem Bewilligungs- und Vollzugschaos und verwirrt die Kundschaft.

Mit 220 Sonderlösungen werden an jedem Sonntag im Jahr irgendwo Geschäfte geöffnet sein. Das führt zu wachsendem Einkaufstourismus und sonntäglichem Mehrverkehr.

Mit den zusätzlichen Sonntagsverkäufen werden die regionalen Feiertagsregelungen ausgehöhlt, welche der Gesetzgeber eigentlich schützen wollte.

Bei einer Ablehnung der Vorlage bleiben ohne weitere Folgen die bestehenden Gesetze in Kraft.»



# **Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)**

Vom 12. Januar 2010

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 19 Abs. 6, 20a Abs. 1 und 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964<sup>1)</sup>, Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz, HArG) vom 20. März 1981<sup>2)</sup>, Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914<sup>3)</sup> sowie Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956<sup>4)</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

### **1. Einleitung**

#### **§ 1**

Dieses Gesetz regelt

Gegenstand

- a) den Vollzug der Bundesgesetzgebung im Bereich des Arbeitsrechts,
- b) die im Kanton anerkannten Feiertage,
- c) Organisation und Verfahren der ständigen Einigungsstelle gemäss Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

---

SAR xxx.xxx

<sup>1)</sup> SR 822.11

<sup>2)</sup> SR 822.31

<sup>3)</sup> SR 821.41

<sup>4)</sup> SR 221.215.311

## 2. Vollzug der Bundesgesetzgebung

### 2.1. Zuständige Behörden

#### § 2

Kanton

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie deren Ausserkraftsetzung und Änderung, wenn sich der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags auf das Kantonsgebiet oder Teile davon erstreckt.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement

- a) vollzieht das Arbeitsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen,
- b) vollzieht das Heimarbeitsgesetz und die dazugehörige Verordnung,
- c) führt das Verfahren zur kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags oder zu deren Ausserkraftsetzung durch,
- d) beaufsichtigt Ausgleichskassen oder andere Einrichtungen, deren Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt wurden, und ordnet Massnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen an.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement ist befugt, andere öffentliche Organe oder selbstständige Anstalten zur Mitwirkung beim Vollzug beizuziehen.

#### § 3

Gemeinden

Die Gemeinden wirken bei der Durchführung der Vollzugsaufgaben im Bereich des Arbeitsrechts mit, insbesondere bei der Ermittlung der dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe und bei der Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeits- und Heimarbeitsgesetzgebung vor Ort.

### 2.2. Vollzugsvorschriften

#### § 4

Anzeigepflicht

Dem Arbeitsgesetz unterstellte Betriebe sind verpflichtet, wesentliche Ereignisse wie Eröffnung, Verlegung, Übernahme oder Schliessung eines Betriebs sowie Änderungen des Namens beziehungsweise der Firma oder der Betriebsart dem zuständigen Departement mitzuteilen.

## § 5

Der Kanton führt ein Betriebs- und Arbeitgeberregister, das die für den Vollzug der eidgenössischen Arbeits- und Heimarbeitsgesetzgebung erforderlichen Daten enthält. Er kann auch Daten zu den im Kantonsgebiet beschäftigten Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern erheben.

Kantonales  
Betriebs- und  
Arbeitgeber-  
register

## 3. Sonn- und Feiertage

### § 6

Folgende Feiertage sind gemäss Art. 20a Abs. 1 ArG den Sonntagen gleichgestellt:

Kantonale  
Feiertage

- a) In den Bezirken Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen:  
Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnacht, Stephanstag.
- b) Im Bezirk Baden:
  1. in der Gemeinde Bergdietikon:  
Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnacht, Stephanstag,
  2. in den übrigen Gemeinden:  
Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnacht, Stephanstag.
- c) Im Bezirk Bremgarten:  
Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnacht, Stephanstag.
- d) In den Bezirken Laufenburg und Muri:  
Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.
- e) Im Bezirk Rheinfelden:
  1. in den Gemeinden Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wegenstetten:  
Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht,
  2. in den Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen und Zuzgen:  
Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnacht, Stephanstag.
- f) Im Bezirk Zurzach:  
Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Allerheiligen, Weihnacht, Stephanstag.

## § 7

Bewilligungsfreie  
Sonntagsverkäufe

Der Regierungsrat bezeichnet für jedes Jahr zwei Sonntage, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Zwei weitere Sonntage kann der Gemeinderat für das jeweilige Gemeindegebiet festlegen. Davon ausgeschlossen sind Neujahr, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Weihnachten.

## 4. Ständige kantonale Einigungsstelle

### 4.1. Organisation

## § 8

Zuständigkeit  
und Aufgaben

<sup>1</sup> Als ständige kantonale Einigungsstelle gemäss Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken wird das Personalrekursgericht eingesetzt.

<sup>2</sup> Dem Personalrekursgericht werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vermittlung bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden,
- b) Beurteilung von Streitfällen über die Auslegung von Gesamt- oder Normalarbeitsverträgen,
- c) Vermittlung und endgültiger Entscheid bei Streitigkeiten über den Geltungsbereich einer kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags.

## § 9

Freiwillige  
Einigungsstellen

<sup>1</sup> Haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende beziehungsweise ihre Verbände vertraglich eine freiwillige Einigungsstelle errichtet, ist diese für die Beilegung von Kollektivstreitigkeiten anstelle der kantonalen Einigungsstelle zuständig.

<sup>2</sup> Haben die Parteien über Zusammensetzung oder Tätigkeit der freiwilligen Einigungsstelle keine oder ungenügende Vereinbarungen getroffen oder wird das Verfahren vor der freiwilligen Einigungsstelle nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, kann der Regierungsrat auf Begehren einer Partei den Streitfall der kantonalen Einigungsstelle überweisen.

<sup>3</sup> Scheitern die Verhandlungen vor der freiwilligen Einigungsstelle, kann jede Partei die kantonale Einigungsstelle anrufen.

## 4.2. Verfahren

### § 10

<sup>1</sup> Die kantonale Einigungsstelle nimmt ihre Vermittlungstätigkeit auf Begehren der Parteien oder auf Anzeige des Regierungsrats beziehungsweise der Beteiligten auf. Einleitung

<sup>2</sup> Bricht eine Kollektivstreitigkeit zwischen den Sozialpartnern aus, haben die Beteiligten die Pflicht, dies der kantonalen Einigungsstelle schriftlich anzuzeigen, sobald Verständigungsversuche zwischen den Parteien oder die Bemühungen einer freiwilligen Einigungsstelle gescheitert sind.

### § 11

<sup>1</sup> Die kantonale Einigungsstelle versucht, mit den Parteien in gemeinsamen oder getrennten Verhandlungen eine Verständigung zu erwirken. Sie wirkt auf eine sachgerechte und ausgewogene Lösung zur Beilegung der Kollektivstreitigkeit hin. Vermittlungs-  
verfahren

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann den Parteien in jedem Stadium des Verfahrens einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten oder die Parteien zu einer Vermittlungsverhandlung vorladen.

### § 12

Die Parteien können Kollektivstreitigkeiten über das Arbeitsverhältnis der kantonalen Einigungsstelle zur schiedsgerichtlichen Erledigung übertragen. Schiedsverfahren

### § 13

<sup>1</sup> Jede Partei ist berechtigt, zur Verhandlung drei Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden. Parteivertretung

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann einer Partei auf deren Ersuchen hin von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine grössere Anzahl Vertreterinnen und Vertreter bewilligt werden. In diesem Fall ist der Gegenpartei dasselbe Recht einzuräumen.

## § 14

Friedenspflicht <sup>1</sup> Die Parteien sind verpflichtet, während des Einigungsverfahrens jegliche Kampfmassnahmen zu unterlassen.

<sup>2</sup> Die Friedenspflicht beginnt mit der Mitteilung an die Parteien, dass ein Einigungsverfahren eröffnet wurde. Sie endet mit Ablauf der Frist, die für die Annahme eines Vermittlungsvorschlags gesetzt wurde, oder mit Beendigung des Einigungsverfahrens.

## § 15

Ausschluss der Öffentlichkeit <sup>1</sup> Die Verhandlungen vor der kantonalen Einigungsstelle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die kantonale Einigungsstelle kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den Stand der Verhandlungen informieren.

## § 16

Kosten und Parteientschädigungen <sup>1</sup> Das Verfahren vor der kantonalen Einigungsstelle ist kostenlos.

<sup>2</sup> Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Bleibt eine Partei einer Vermittlungs- oder Schiedsverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, hat sie der zur Verhandlung erschienenen Gegenpartei eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Diese wird von der kantonalen Einigungsstelle festgesetzt.

## § 17

Anwendung des VRPG Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>1)</sup>.

# 5. Rechtsschutz und Strafbestimmung

## § 18

Beschwerden Verfügungen gemäss Arbeitsgesetzgebung können nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden.

---

<sup>1)</sup> SAR 271.200

**§ 19**

Das Strafverfahren für Widerhandlungen gemäss den Art. 59–61 ArG richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege. Strafverfolgung

**6. Schlussbestimmungen**

**§ 20**

Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen

**§ 21**

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Publikation und Inkrafttreten

**II.**

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861<sup>1)</sup>,
2. das Gesetz über die Einigungsämter vom 8. März 1944<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 1 S. 223; 1998 S. 109; 2002 S. 390; 2006 S. 333; 2008 S. 421 (SAR 950.100)

<sup>2)</sup> AGS Bd. 3 S. 302; 2006 S. 117; 2007 S. 329 (SAR 961.700)

### **III.**

Die Aufhebungen unter Ziff. II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 12. Januar 2010

Präsident des Grossen Rats  
SCHOLL

Protokollführer  
SCHMID

**Verfassung  
des Kantons Aargau**

**Änderung vom 16. März 2010**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 16. März 2010 die Änderung der Kantonsverfassung für die Einführung des Schweizerischen Strafprozessrechts und des Schweizerischen Jugendstrafprozessrechts mit 118 zu 6 Stimmen gutgeheissen. Diese Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

**Worum geht es?**

Jeder Kanton hat bisher eine eigene Straf- und Zivilprozessordnung. Dementsprechend sind das Strafverfahren und das Verfahren für zivilrechtliche Streitigkeiten kantonal unterschiedlich geregelt. Im Jahr 2000 haben Volk und Stände mit grosser Mehrheit eine Änderung der Bundesverfassung beschlossen, wonach das Straf- und Zivilprozessrecht durch den Bund gesamtschweizerisch vereinheitlicht werden soll (Art. 123 Abs. 1 BV).

Aufgrund dieser Verfassungsänderung hat der Bund eine Strafprozessordnung (StPO) und eine Jugendstrafprozessordnung (JStPO) erlassen, die beide für die ganze Schweiz gelten und auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Der Kanton Aargau muss sein Recht auf diesen Zeitpunkt an das Bundesrecht anpassen. Der Grosse Rat hat die erforderlichen Änderungen

der Kantonsverfassung (KV) beschlossen, kantonale Einführungsgesetze zur StPO (EG StPO) und zur JStPO (EG JStPO) erlassen sowie verschiedene Dekrete an das neue Bundesrecht angepasst. Die Änderung der Kantonsverfassung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

### Was sieht die Änderung der Kantonsverfassung vor?

Das neue Bundesrecht schreibt den Kantonen im Bereich der Strafverfolgung die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vor. Nach diesem Modell steht die Strafverfolgung während der ganzen Dauer eines Verfahrens unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts. Die Staatsanwaltschaft ist nicht nur für die Anklage oder Einstellung eines Verfahrens zuständig, sondern führt auch die Untersuchungen. Zudem kann sie der Polizei Weisungen für die Ermittlungen erteilen oder ein Verfahren ganz an sich ziehen.

Bisher ist die Strafverfolgung im Kanton Aargau dreistufig organisiert. Die Polizei führt das Ermittlungsverfahren, die Bezirksämter beziehungsweise das kantonale Untersuchungsamt leiten die Untersuchung und die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung oder erhebt Anklage beim zuständigen Bezirksgericht. Die Dreistufigkeit hat den Nachteil mehrerer «Handwechsel» in der Phase der Strafverfolgung.

Das Staatsanwaltschaftsmodell mit der einheitlichen und durchgehenden Verfahrensleitung stellt für den Kanton Aargau eine gewichtige Neuerung dar. Die zweckmässige Umsetzung erfordert wesentliche Änderungen der Organisation der Strafverfolgung.

Unter Berücksichtigung der massgebenden Kriterien (Organisation, regionale Verankerung, Perspektiven für das bisherige Personal, Mehrkosten) hat sich die Schaffung von sechs

Staatsanwaltschaften für die Bezirke (je eine für die Bezirke Aarau/Lenzburg, Kulm/Zofingen, Laufenburg/Rheinfelden, Brugg/Zurzach, Bremgarten/Muri sowie für den Bezirk Baden) als beste Lösung erwiesen. Zusätzlich besteht eine kantonale Staatsanwaltschaft, die sich vor allem mit Wirtschaftsdelikten befasst. Die insgesamt sieben Staatsanwaltschaften stehen unter der Leitung einer Oberstaatsanwaltschaft.

Mit dieser Organisation bleibt die regionale Verankerung der Strafverfolgung erhalten. Sie stellt zudem eine einheitliche Arbeitsweise sicher. Die Grösse der einzelnen Staatsanwaltschaften erleichtert den Belastungsausgleich sowie die Spezialisierung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf bestimmte Deliktskategorien. Zudem ist der zusätzliche Personalbedarf geringer als bei einer dezentraleren Lösung.

Mit der Schaffung von Staatsanwaltschaften für die Bezirke entfallen rund 80% der bisherigen Aufgaben der Bezirksämter. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht stehen auf Bundesebene weitere Gesetzesänderungen an, die wesentliche Auswirkungen auf die übrigen Aufgaben der Bezirksämter haben. Deshalb sollen die Bezirksämter nach einer Übergangszeit von zwei Jahren auf Ende 2012 aufgehoben werden. Die verbleibenden Aufgaben werden durch andere Verwaltungs- und Justizbehörden des Kantons übernommen.

Alle bisherigen Mitarbeitenden der Bezirksämter erhalten neue Aufgaben in den Staatsanwaltschaften für die Bezirke. Die Bezirksamt männer und ihre Stellvertretungen können bei entsprechender Eignung Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen werden, auch wenn sie die Anstellungsvoraussetzungen (abgeschlossenes juristisches Studium und Anwaltpatent) nicht erfüllen. Die Staatsanwaltschaften für die Bezirke sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf das Fachwissen und die Erfahrung der Mitarbeitenden der Bezirksämter angewiesen.

Mit der Aufhebung der Bezirksämter entfallen die Funktionen der Bezirksamtmänner und ihrer Stellvertretungen. § 61 Abs. 1 lit. g KV, der die Wahl der Bezirksamtmänner und ihrer Stellvertretungen durch das Volk vorsieht, ist deshalb aufzuheben. Zudem ist § 102 anzupassen, der vorsieht, dass in jedem Bezirk ein Bezirksamt besteht.

Die Bezirksgerichte bleiben in § 102 KV verankert und werden gestärkt. Im Rahmen der Umsetzung des Schweizerischen Straf- und Zivilprozessrechts erhalten sie mit dem Schlichtungswesen im Miet- und Pachtbereich eine zusätzliche Aufgabe und werden personell verstärkt. Zudem sollen auch die Laienrichter ihre bisherige Bedeutung behalten, indem für Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr das Gesamtgericht zuständig ist. Im Weiteren wird im Rahmen der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts geprüft, die Bezirksgerichte ab 2013 als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden einzusetzen. Damit könnten Synergien im Bereich des Familienrechts genutzt werden.

Mit dem Fortbestand und der Stärkung der Bezirksgerichte wird ein Zeichen gesetzt, dass die Bezirke nicht nur Wahlkreise sein sollen, sondern auch wichtige Justiz- und Verwaltungsfunktionen behalten.

Die Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts führt zu zwei weiteren Änderungen der Kantonsverfassung:

Das neue Bundesrecht verlangt, dass die Kantone die Verfahrenssprache festlegen. Diese Vorgabe wird zum Anlass genommen, auf Verfassungsebene in § 71a die Amtssprache Deutsch für alle aargauischen Behörden und Amtsstellen festzulegen. Den Behörden soll aber erlaubt sein, auch in anderen Landessprachen sowie in Englisch zu verkehren, wenn anderen Verfahrensbeteiligten daraus keine Nachteile erwachsen.

Diese Regelung stellt gegenüber § 16 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, der in Ausnahmefällen auch weitere Sprachen zulässt, eine Einschränkung dar. Die Konzentration auf die Landessprachen und Englisch soll namentlich auch vermeiden, dass ein Verfahren nach dessen Abschluss für Unbeteiligte mangels entsprechender Sprachkenntnisse nicht nachvollzogen werden kann.

Als Gegengewicht zur starken Stellung der Staatsanwaltschaft sieht das neue Bundesrecht das sogenannte Zwangsmassnahmengericht vor, das für die Anordnung oder Genehmigung von strafprozessualen Zwangsmitteln (vor allem Untersuchungshaft) zuständig ist. Das neue Bundesstrafprozessrecht sieht keine unabhängigen Strafbefehlsrichter vor. Die Strafbefehle werden künftig von der Staatsanwaltschaft erlassen. Dementsprechend werden in § 99 Abs. 1 lit. a KV die bisher als strafrichterliche Behörde aufgeführten Strafbefehlsrichter gestrichen. An deren Stelle wird neu das von Bundesrechts wegen einzuführende Zwangsmassnahmengericht in der Verfassung verankert. Dieses setzt sich aus den Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten zusammen, die als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter entscheiden.

### Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit des Grossen Rats hat sich für die Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts unter Beibehaltung der Bezirksämter ausgesprochen. Diese sollten als dezentrale Staatsanwaltschaften eingesetzt werden. Die Hauptargumente für diese Lösung sind die Erhaltung der gewachsenen Strukturen der Bezirke und eine grössere Bürgernähe der Strafverfolgungsbehörden.



## **Verfassung des Kantons Aargau**

### **Änderung vom 16. März 2010**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

#### **I.**

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 61 Abs. 1 lit. g**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen:

g) *Aufgehoben.*

#### **§ 71a (neu)**

Die Amtssprache ist Deutsch. Behörden und Amtsstellen können auch in Amtssprache anderen Landessprachen oder in englischer Sprache verkehren, wenn anderen Verfahrensbeteiligten daraus keine Nachteile erwachsen.

#### **§ 99 Abs. 1 lit. a**

<sup>1</sup> Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

a) das Zwangsmassnahmengericht,

---

SAR 110.000

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552; 2008 S. 45, 69, 203; 2010 S. 9

**§ 102**

Die Bezirke sind dezentralisierte Gebietsorganisationen des Kantons für Aufgaben der kantonalen Verwaltung, der Rechtspflege und für Wahlen. Es bestehen Bezirksgerichte.

**II.**

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 16. März 2010

Präsident des Grossen Rats  
SCHOLL

Protokollführer  
SCHMID



**Verfassung  
des Kantons Aargau**

**Änderung vom 23. März 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 23. März 2010 die Änderung der Kantonsverfassung für die Einführung des Schweizerischen Zivilprozessrechts mit 128 zu 1 Stimmen gutgeheissen. Diese Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

**Worum geht es?**

Jeder Kanton hat bisher eine eigene Zivil- und Strafprozessordnung. Dementsprechend sind das Verfahren für zivilrechtliche Streitigkeiten und das Strafverfahren kantonal unterschiedlich geregelt. Im Jahr 2000 haben Volk und Stände mit grosser Mehrheit eine Änderung der Bundesverfassung beschlossen, wonach das Zivil- und Strafprozessrecht durch den Bund gesamtschweizerisch vereinheitlicht werden soll (Art. 123 Abs. 1 BV).

Aufgrund dieser Verfassungsänderung hat der Bund eine für die ganze Schweiz geltende Zivilprozessordnung (ZPO) erlassen, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Der Kanton Aargau muss sein Recht auf diesen Zeitpunkt an das Bundesrecht anpassen. Der Grosse Rat hat die erforderlichen Anpassungen der Kantonsverfassung (KV) beschlossen, ein kantonales

Einführungsgesetz zur ZPO (EG ZPO) erlassen und verschiedene Dekrete an das neue Bundesrecht angepasst. Die Änderung der Kantonsverfassung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

### Was sieht die Änderung der Kantonsverfassung vor?

Die geltende Fassung von § 97 Abs. 1 Satz 1 KV sieht vor, dass das gerichtliche Verfahren durch kantonale Gesetze zu regeln ist. Dieser Auftrag an den kantonalen Gesetzgeber wird gestrichen, weil das Zivil- und Strafprozessrecht neu in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Dementsprechend werden auch die bisherigen kantonalen Zivil- und Strafprozessordnungen aufgehoben. Die Gerichtsorganisation bleibt hingegen weiterhin Sache der Kantone.

Bisher werden in § 98 Abs. 1 lit. a KV nur die Friedensrichter als Schlichtungsbehörden im Bereich des Zivilrechts genannt. Nach der neuen ZPO üben alle zivilrechtlichen Schlichtungsbehörden (Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen) Zivilgerichtsbarkeit aus. Neu wird deshalb in § 98 Abs. 1 lit. a KV der Begriff «Schlichtungsbehörden» verwendet.

Im Rahmen des EG ZPO werden die Einzelrichterkompetenzen am Obergericht gesetzlich geregelt und erweitert. Dementsprechend werden die Einzelrichterinnen und Einzelrichter am Obergericht in § 98 Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup> KV verankert, analog der geltenden Bestimmung von lit. b für die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten.

Nach Inkrafttreten der ZPO wird das Versicherungsgericht, das gemäss § 100 KV grundsätzlich zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört, auch für zivilrechtliche Versicherungsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsrecht (Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung) zuständig sein. Deshalb sieht § 98 Abs. 2 KV neu vor, dass im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit auch versicherungsrechtliche Streitigkeiten einem besonderen Gericht zugewiesen werden können.



## **Verfassung des Kantons Aargau**

### **Änderung vom 23. März 2010**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

#### **I.**

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 97 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gerichte sind durch Gesetz übersichtlich und einfach einzurichten. Es soll verlässlich und rasch Recht gesprochen werden können.

#### **§ 98 Abs. 1 lit. a, lit. c<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2**

<sup>1</sup> Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

a) die Schlichtungsbehörden,  
c<sup>bis</sup>) die Einzelrichterinnen und Einzelrichter am Obergericht,

<sup>2</sup> Arbeitsrechtliche, handelsrechtliche, mietrechtliche und versicherungsrechtliche Streitigkeiten können besonderen Gerichten zugewiesen werden.

---

SAR 110.000

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552; 2008 S. 45, 69, 203; 2010 S. 9

## II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 23. März 2010

Präsident des Grossen Rats  
SCHOLL

Protokollführer  
SCHMID







P.P.  
POSTAUFGABE

Retouren an die  
Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde